

(Berichterstatter Abg. **Sartmann**.)

(A) Einen Grund zu einer verschiedenen Behandlung der beiden Bestattungsarten vermochte die Deputation nicht zuzugeben, da die Spuren eines Verbrechens doch auch durch die Verwesung in wenigen Wochen verwischt werden können.

Auch bezüglich des Punktes 1c konnte die Deputation zu keinem anderen Beschlusse als dem im Bericht niedergelegten kommen. Als Nachbarstaaten kommen doch nur Bundesstaaten oder Osterreich in Frage. Man konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß diesen erstklassigen Kulturstaaten genau so daran liegen müsse, Spuren von Verbrechen nicht zu verwischen, wie dies im Königreiche Sachsen wünschenswert sei. Die leichtfertige Ausstellung eines Leichenpasses seitens jener Staaten hielt die Deputation für vollständig ausgeschlossen.

Was nun schließlich die Wünsche bezüglich der nachträglichen Ausgrabung anlangt, so geht aus der letzten Regierungserklärung zwischen den leeren Zeilen hervor, daß die Regierung selbst Fälle, die eine nachträgliche Ausgrabung als notwendig erscheinen lassen, nicht für ausgeschlossen hält. Auch bezüglich dieses Punktes blieb die Deputation bei ihren früher gefaßten Beschlüssen stehen.

(B) Am Schlusse meines Berichtes möchte ich noch hinzufügen, daß betreffs des Punktes 1c und der Dispensationsbefugnis zu § 10 die Regierungserklärung etwas freundlicher klingt als zu den Wünschen, welche die Gleichberechtigung der Feuerbestattung mit der Erdbestattung im Sinne des § 157 der Strafprozeßordnung anstreben.

Es bleibt mir nur noch übrig, die Bitte auszusprechen, die Königl. Staatsregierung möge das Moment nicht aus dem Auge verlieren, daß mit der nun einmal erfolgten Genehmigung der Feuerbestattung die Wünsche nach Gleichberechtigung mit der Erdbestattung durchaus berechtigt erscheinen und nicht verstummen werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Döhler.

Abg. Döhler: Meine Herren! Aus dem vorliegenden Berichte der Gesetzgebungsdeputation ist zu ersehen, daß diese Deputation in mehreren Sitzungen, darunter einer mit vier Herren Regierungskommissaren, meinen Antrag behandelt hat und zu dem Resultat gekommen ist: 1. sich mit der von der Königl. Staatsregierung zu Punkt 1 a des Antrags Döhler und Genossen gegebenen Erklärung für befriedigt zu erklären.

Wenn nun in dem Berichte weiter gesagt ist, daß der in der Sitzung als Gast anwesende Antrag-

steller diese Zugeständnisse der Königl. Staatsregierung nur als Abschlagszahlung betrachtet, sich aber damit einverstanden erklärt habe, so will ich bemerken, daß ich das mit Rücksicht darauf getan habe, daß die von dem Ministerium des Innern zugesagten Erleichterungen, die durch die Verordnung erlassen werden sollen — wofür ich von dieser Stelle aus dem Herrn Minister den besten Dank ausspreche —, alsbald in Wirksamkeit treten können, schneller als durch eine spätere Gesetzesänderung. Ich möchte aber doch der Hoffnung Ausdruck geben, daß das Ministerium des Innern dieser Frage seine Aufmerksamkeit auch fernerhin schenken wird und daß, sollte es sich in Zukunft herausstellen, daß die Erleichterungen, die doch diese Verordnung schaffen soll, nicht genügen, die Staatsregierung dann in dem Sinne meines Antrags 1 a weitere Erleichterungen zu schaffen geneigt sein wird.

Ferner schlägt Ihnen die Deputation vor — Sie gestatten wohl, Herr Präsident, daß ich zitiere —:

(Präsident: Wird gestattet.)

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf, Abänderung des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 29. Mai 1906 vorzulegen, in welchem die im Antrage Döhler und Genossen unter 1 b und 1 c geäußerten Wünsche Berücksichtigung finden und in welchem zu § 10 des Gesetzes Dispensmöglichkeit vorgesehen ist.“

Hierzu ist nun eine nachträgliche Regierungserklärung eingegangen, nachdem der Antrag am 22. Februar schon auf der Tagesordnung gestanden hatte. Aus dieser Regierungserklärung ist zu ersehen, daß das Justizministerium meinem Antrage, soweit 1 b und 1 c in Frage kommt, nicht zustimmen zu können glaubt. Ich muß offen erklären, daß ich allerdings bis jetzt der Meinung gewesen bin, daß ein Staatsanwalt oder ein Amtsrichter die Genehmigung zur Beerdigung eines Leichnams in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung nur dann gibt oder überhaupt nur dann geben darf, wenn der Verdacht, daß ein Verbrechen vorliegt, vollständig ausgeschlossen ist. Warum soll diese Genehmigung nicht auch für die Feuerbestattung genügen? Wenn die Königl. Staatsregierung vielleicht glaubt, durch dieses Verbot der Genehmigung eine größere Sicherheit zu haben, so möchte ich doch auf den Satz der Begründung des Feuerbestattungsgesetzes hinweisen, der sagt:

„Organische Gifte sind der sicheren Feststellung vielfach überhaupt nicht zugänglich; ihre Unter-